

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 36

Berlin, den 16. November 2024

03227

5.11.2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt des öffentlichen Rechts“	542
	233-12	
5.11.2024	Gesetz über die Stiftung Grundbildung Berlin	544
	2234-3; 2234-1	
5.11.2024	Gesetz zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	547
	2120-19; 2120-14	
5.11.2024	Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages	552
	206-1	
15.10.2024	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-120 VE im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt	555
5.11.2024	Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken zwischen Kurfürstendamm, Rankestraße, Augsburgener Straße und Joachimsthaler Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	556
	2130-3-222	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Gesetz

**zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der „Wohnraumversorgung Berlin –
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Vom 5. November 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der „Wohnraumversorgung Berlin –
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Das Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Errichtung der „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung – Anstalt öffentlichen Rechts“ (SWErG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Land Berlin errichtet die „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung“ als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt führt den Namen „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung Anstalt öffentlichen Rechts“.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Anstalt gibt sich eine Satzung und Geschäftsordnungen für die Organe, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat beschlossen werden.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Aufgabe der Anstalt ist die Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen. Die Anstalt errichtet eine Ombudsstelle für Angelegenheiten zwischen landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Mieterinnen und Mietern. Die Anstalt nimmt darüber hinaus Beratungsaufgaben im Bereich des Mieterschutzes wahr. Entsprechende Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung von Mietpreisregelungen, stehen auch Mieterinnen und Mietern nicht landeseigener Wohnungsunternehmen offen.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Organe

 - (1) Die Organe der Anstalt sind
 1. die Direktorin oder der Direktor,

2. der Verwaltungsrat und
3. der Fachbeirat.

(2) Die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung bestellt eine Direktorin oder einen Direktor zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vom Senat bestellt werden. Zwei Mitglieder werden von der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung und ein Mitglied von der Senatsverwaltung für Finanzen benannt. Je ein Mitglied wird von den Beschäftigtenvertretungen der landeseigenen Wohnungsunternehmen und den Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen benannt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Beratungen werden veröffentlicht, soweit keine schützenswerten wirtschaftlichen Daten der landeseigenen Wohnungsunternehmen entgegenstehen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung zur Vertretung des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung.

(4) Die Anstalt beruft einen Fachbeirat, der sie bei den von ihr zu erfüllenden Aufgaben berät.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen kann mit Zustimmung durch die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Beschlüsse werden von den Organen der Anstalt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“

5. In § 4 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsleitung erarbeitet unter Zugrundelegung der für die Aufgaben der Anstalt nach dem Landeshaushalt jährlich verfügbaren Mittel einen Arbeitsplan, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird.“
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. November 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Gesetz über die Stiftung Grundbildung Berlin

Vom 5. November 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin (GBStiftG)

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung Grundbildung Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Sitz der Stiftung ist Berlin.

(3) Die Stiftung nimmt ihre Geschäfte zum 1. Januar 2025 auf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Stiftungszweck ist die Stärkung der Alphabetisierung und Grundbildung Deutsch sprechender Erwachsener. Stiftungszweck ist ferner die Förderung der Teilhabe von allen Menschen mit Grundbildungsbedarf in Berlin.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erfüllung des Stiftungszwecks

(1) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. die Unterstützung von Einrichtungen und Strukturen im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung sowie die Förderung von Vernetzung und Zusammenarbeit dieser Einrichtungen und Strukturen untereinander und über den Bereich hinaus;
2. die Förderung des fachlichen Austauschs und die Aufbereitung von fachlichen Informationen sowie Öffentlichkeitsarbeit und das Einsetzen gegen Diskriminierungen auf Grund von Grundbildungsbedarf;
3. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und die Unterstützung neuer Ansätze im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung;
4. die Beratung von Erwachsenen mit Grundbildungsbedarf und von Personen in deren Umfeld sowie die Beratung von Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen zum Abbau von Teilhabebarrieren für Menschen mit Grundbildungsbedarf, etwa durch die Vergabe einer entsprechenden Auszeichnung;
5. das Angebot von Fortbildungen für Lehrende und von Qualifizierungen und weiteren Angeboten der Erwachsenenbildung im Bereich der Grundbildung für Schlüsselpersonen und weitere Interessierte;
6. die Stärkung von ehrenamtlichem Engagement im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung, insbesondere des ehrenamtlichen Engagements von Erwachsenen mit eigenem Grundbildungsbedarf;

7. die Beratung von und Unterstützung für Einrichtungen, Betriebe und Organe des Landes Berlin, zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Grundbildungsbedarf an Leistungen und Angeboten des Landes Berlin und seiner Einrichtungen sowie zur Unterstützung von Personen mit Grundbildungsbedarf, die das Land beschäftigt.

(2) Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks berücksichtigt die Stiftung bestehende Programme, Projekte und Förderungen der Bezirke und des Landes Berlin sowie des Bundes im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung, indem sie diese in ihre Arbeit einschließt und keine identischen Angebote macht und indem sie, wenn möglich und dem Stiftungszweck dienlich, selbst Förderungen nutzt oder einwirbt.

§ 4

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit der Aufnahme der Geschäfte der Stiftung gehen sämtliche Rechte und Pflichten, die die beiden Trägervereine des Projektes „Ausbau und Betrieb des Grund-Bildungs-Zentrums für gering literalisierte Erwachsene“ (im Folgenden: Projekt Grund-Bildungs-Zentrum), Lesen und Schreiben e.V. und Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V., für das Projekt übernommen haben, auf die Stiftung über.

§ 5

Personal

(1) Der Stiftungsrat ist Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er kann diese Befugnisse übertragen. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist Personalstelle für den Vorstand.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der bei Lesen und Schreiben e.V. für das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum ganz oder überwiegend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen zum 1. Januar 2025 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über.

(3) Für die Arbeitsverhältnisse der von der Stiftung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die sachlich und räumlich für das Land Berlin einschlägigen und zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und deren Tarifpartnern geschlossenen Verträge in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt entsprechend für in der Berufsbildung stehende Personen, deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind.

(4) Um eine hohe Qualität und Verlässlichkeit der Arbeit der Stiftung gewährleisten zu können, sollen die von ihr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über fachliche Expertise auf dem Feld der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen mit eigenem Grundbildungsbedarf oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Rahmen des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum aus den Zuwendungsmitteln des Landes Berlin von den beiden Trägervereinen erworbene bewegliche Vermögen auf die Stiftung über.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks annehmen, die sie unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsgeber getroffener Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 7

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Landes Berlin nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

(2) Die Stiftung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan.

(3) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. das für Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats als Vorsitz des Stiftungsrates und
2. vier sachverständige und nicht im Dienst der Stiftung oder einer von ihr abhängigen Einrichtung stehende Mitglieder, von denen ein Mitglied bei einer Berliner Volkshochschule beschäftigt sein muss und ein anderes Mitglied von dem für Arbeit zuständigen Senatsmitglied benannt wird.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom vorsitzenden Mitglied bestellt. Sie sollen in den Bereichen der Aufgaben des Stiftungsrates nach § 10 Absatz 1 sachkundig sein und zudem möglichst über Kenntnisse im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung verfügen.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 wird auf dessen Vorschlag vom vorsitzenden Mitglied eine Stellvertretung bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt nur dann an den Sitzungen teil, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist und dies der Staatsaufsicht vor der Sitzung angezeigt hat.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 2 und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Mehrfache, auch aufeinanderfolgende Bestellungen sind möglich. Scheiden bestellte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, sind für die restliche Dauer Ersatzmitglieder zu berufen. Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis sich ein neuer Stiftungsrat konstituiert hat.

(5) Bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertretungen nach Absatz 3 Satz 1 sind jeweils die Vorgaben des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teil, solange der Stiftungsrat für einzelne Sitzungen oder Sitzungsteile nichts Anderes beschließt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

(7) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der bei der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Kontaktstelle Grundbildung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht, aber ohne das Recht, Anträge zu stellen, teil, solange der Stiftungsrat für einzelne Sitzungen oder Sitzungsteile nichts Anderes beschließt.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften gegenüber der Stiftung für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Werden die Mitglieder des Stiftungsrates von Dritten auf Ersatz eines Schadens, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, in Anspruch genommen, stellt die Stiftung sie von der Haftung frei. Dies gilt nicht, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(9) Ein Mitglied des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 2 kann, wenn ein triftiger Grund, insbesondere ein die Stiftung schädigendes Verhalten, vorliegt, vom vorsitzenden Mitglied abberufen werden, wenn die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dies einstimmig beschließen.

§ 10

Aufgaben und Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und beschließt in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Bestellung des Vorstands,
2. die Genehmigung des Arbeitsprogramms der Stiftung,
3. die Feststellung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der Stiftung,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Prüfergebnisses des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(3) Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitz einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(4) Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel in Präsenz statt. Im begründeten Ausnahmefall ist die Durchführung als Telefon- oder Videokonferenz, auch unter Zuschaltung einzelner Mitglieder, zulässig.

(5) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Stiftungsrates können weitere Personen ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Im begründeten Ausnahmefall können Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist oder wenn sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder an einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beteiligt hat.

(8) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(9) Beschlüsse in Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Bestellung des Vorstands und in Angelegenheiten mit Auswirkungen auf Haushalt oder Vermögen bedürfen neben der Mehrheit nach Absatz 8 Satz 1 der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Stiftungsrates.

(10) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er ist hauptamtlich für die Stiftung tätig. Er führt die Geschäfte der Stiftung und führt die

Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vorstands regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstands gehört es, dem Stiftungsrat jährlich ein Arbeitsprogramm, einen Haushaltsplan, einen Stellenplan und einen Geschäftsverteilungsplan vorzulegen.

§ 12 Beiräte

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates einen oder mehrere Beiräte zur fachlichen Begleitung der Arbeit der Stiftung und einzelner ihrer Arbeitsbereiche und Vorhaben einrichten.

(2) Beiräte sind keine ständigen Gremien der Stiftung; sie sollen zeitlich begrenzt einberufen werden.

§ 13 Satzung

Nähere Regelungen zum Stiftungsrat, zum Vorstand und zu Beiräten können durch Satzung getroffen werden. Diese wird vom Stiftungsrat nach Genehmigung der Staatsaufsicht beschlossen. Der Vorstand ist an der Erstellung der Satzung zu beteiligen und über den Erlass zu informieren.

§ 14 Aufsicht und Haushalt

(1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und der Staatsaufsicht jährlich über die inhaltliche Arbeit und die finanzielle Entwicklung der Stiftung. Die Staatsaufsicht entscheidet über die Form des Berichtswesens.

(3) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und der Staatsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf vor der Vorlage der Feststellung des Stiftungsrates.

(4) Mit dem Geschäftsverteilungsplan soll eine bei der Stiftung beschäftigte Person als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt bestimmt werden, die nicht zugleich der Vorstand ist.

(5) Die gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwendenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die für die Ausführungen des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zukommen.

(6) Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 15 Begleitung und Evaluation

(1) Die Arbeit der Stiftung soll regelmäßig wissenschaftlich begleitet werden.

(2) Frühestens fünf Jahre nach ihrer Errichtung werden die Stiftung und ihre Arbeit evaluiert. Zuständig für die organisatorische Begleitung und Finanzierung der Evaluation ist die Staatsaufsicht.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen. Im Fall der Auflösung ist das Land Berlin Anfallberechtigter für das Stiftungsvermögen, das das Land Berlin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

§ 17 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur ersten Konstituierung des Stiftungsrates werden dessen Aufgaben durch die Staatsaufsicht wahrgenommen.

(2) Rechtsgeschäfte für die Stiftung, insbesondere die Begründung von Arbeitsverhältnissen, können ab dem 17. November 2024 erfolgen.

(3) Die Staatsaufsicht kann als kommissarischen Vorstand eine beim Verein Lesen und Schreiben e.V. im Rahmen des Projekts Grund-Bildungs-Zentrum beschäftigte Person bestellen. Der kommissarische Vorstand ist tätig, bis der Stiftungsrat nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einen Vorstand regulär bestellt hat.

(4) Zum Zweck des Übergangs und des Wissenstransfers bestellt der Vorsitz des Stiftungsrates für die erste Bestellung nach Errichtung der Stiftung als ein Mitglied des Stiftungsrates nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine bei einem der beiden Trägervereine des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum beschäftigte Person. Als Stellvertretung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 beruft der Vorsitz des Stiftungsrates eine beim jeweils anderen Trägerverein beschäftigte Person.

Artikel 2 Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes

Das Erwachsenenbildungsgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volkshochschulen“ ein Komma und die Wörter „die Stiftung Grundbildung Berlin“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe i wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre der für die“ durch die Wörter „nach Aufforderung der für“ ersetzt und nach dem Wort „Senatsverwaltung“ das Wort „dieser“ eingefügt.
2. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. der Vorstand der Stiftung Grundbildung Berlin.“
3. In § 18 Absatz 5 wird die Angabe „11, 13 bis 15“ durch die Angabe „12, 14 bis 16“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. November 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz
zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Vom 5. November 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Abkommen

(1) Dem am 4. Dezember 2023 unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das Gesetz zu dem Beitritt des Landes Berlin zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 446) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Anlage (zu Artikel 1 Absatz 2)

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
und das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Artikel 1 Allgemeines

(1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Akademie hat das Recht, Beamtinnen- und Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

Artikel 2 Aufgaben

(1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im Öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch zur Vorbereitung auf die Prüfung über den theoretischen Teil der Aus- und Weiterbildung

1. zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
2. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
3. zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen,
4. zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur bzw. vergleichbaren Professionen,
5. zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur,
6. zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten,
7. für besondere Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitswesen und für dem Öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,

8. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt Publikationen besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

(4) Die Akademie kann mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen ihrer Aufgaben drittmittelfinanzierte Projekte durchführen.

(5) Die Akademie soll ihre Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch dezentral in den Trägerländern des Abkommens der Akademie und/oder digital anbieten.

Artikel 3 Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die Leiterin oder der Leiter der Akademie.

Artikel 4 Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erlässt die Satzungen. Diese enthalten im Besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtinnen- und Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,
2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Wert von mehr als 30.000 EUR,
6. die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie.

(3) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, die oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht ist schriftlich zu übertragen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Das Kuratorium ist bestrebt, seine Beschlüsse im Konsens zu fassen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden. Außerhalb von

Sitzungen können Beschlüsse in dringenden Fällen im Umlaufverfahren auf postalischem oder digitalem Weg herbeigeführt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie oder er stellt die Tagesordnung auf.

(8) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Artikel 5 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Kuratoriums. Ein Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt Artikel 4 Absatz 5.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann außerhalb einer Kuratoriumssitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammentreten, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn die oder der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorbringen der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie für dringlich hält.

(4) Die oder der Vorsitzende hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6 Leitung der Akademie

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie führt die Amtsbezeichnung Präsidentin oder Präsident der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und es kann hierzu eine Angestellte oder einen Angestellten oder eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit ernennen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn sie oder er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung muss die Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vor. Sie oder er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Die Leitung der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie. Im Übrigen

werden Stellung und Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7 Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen, Finanzminister, Finanzsenatorinnen und Finanzsenatoren der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausstattung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluss der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 79 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes übersandt. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

Artikel 8 Haushaltswirtschaft

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9 Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10 Dauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder oder jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen vom 30. Dezember 1970/ 21. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Die nicht beim Abschluss dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in

dem die Beitrittserklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12 Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Bundesministerium für Finanzen, erhält über die in Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus einen Sitz im Kuratorium, sobald sie erklärt, dass sie einen finanziellen Beitrag leistet, der mindestens dem Anteil des Landes mit dem niedrigsten Betrag nach Artikel 7 Absatz 2 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Berlin, den 4.12.23

Für das Land Berlin

Dr. Ina Czyborra

Anlage

Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für
Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
und das Land Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt die Präsidentin oder der Präsident eines Oberverwaltungsgerichtes eines anderen am Abkommen beteiligten Landes den Vorsitz, soweit sie oder er dazu bereit ist. Für die Reihenfolge ist das Dienstalalter maßgeblich.

Gesetz
zu dem Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Vom 5. November 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 7. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird ermächtigt, gemäß Artikel 2 des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages den Wortlaut des IT-Staatsvertrages in der am Tag des Inkrafttretens geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Wird der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 5. November 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r

Anlage (zu § 1 Satz 2)

Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Vertrags über die
**Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der
Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung
von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des IT-Staatvertrages

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“
 - ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

- „6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“
- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt. Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 21.12.2023 Nancy Faeser
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.
Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 19.12.2023 Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern
München, den 22.12.2023 Markus Söder
Für das Land Berlin
Berlin, den 07.12.2023 Kai Wegner
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt. Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 27.11.2023 Dietmar Woidke
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen. Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 21.12.2023 Andreas Bovenschulte
bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen. Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 19.12.2023 Peter Tschentscher
cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt. Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 30.11.2023 Boris Rhein
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 31.12.2023 Simone Oldenburg
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt. Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 27.11.2023 Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 28.12.2023 Hendrik Wüst
Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29.11.2023 Malu Dreyer
Für das Saarland
Saarbrücken, den 21.12.2023 Anke Rehlinger
Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 19.12.2023 Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 21.12.2023 Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 21.12.2023 Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 13.12.2023 Bodo Ramelow

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-120 VE im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt

Vom 15. Oktober 2024

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5-120 VE vom 8. August 2022 mit Deckblatt vom 16. Oktober 2023 für das Grundstück Seeburger Weg 22, 24, 24 A und 26/28 im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2024

Bezirksamt Spandau von Berlin

Frank B e w i g
Bezirksbürgermeister

Tanja F r a n z k e
Bezirksstadträtin für Jugend
und Gesundheit

Verordnung

über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken zwischen Kurfürstendamm, Rankestraße, Augsburger Straße und Joachimsthaler Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Vom 5. November 2024

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 246 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dem Land Berlin steht bei einem Kauf an den in Absatz 2 genannten Grundstücken zwischen Kurfürstendamm, Rankestraße, Augsburger Straße und Joachimsthaler Straße zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der beigefügten Flurstückskarte (Anlage 1) und umfasst die in der beigefügten Flurstücksliste (Anlage 2) nach Gemarkung, Flurnummer und Flurstücksnummer aufgeführten Grundstücke. Flurstückskarte und Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

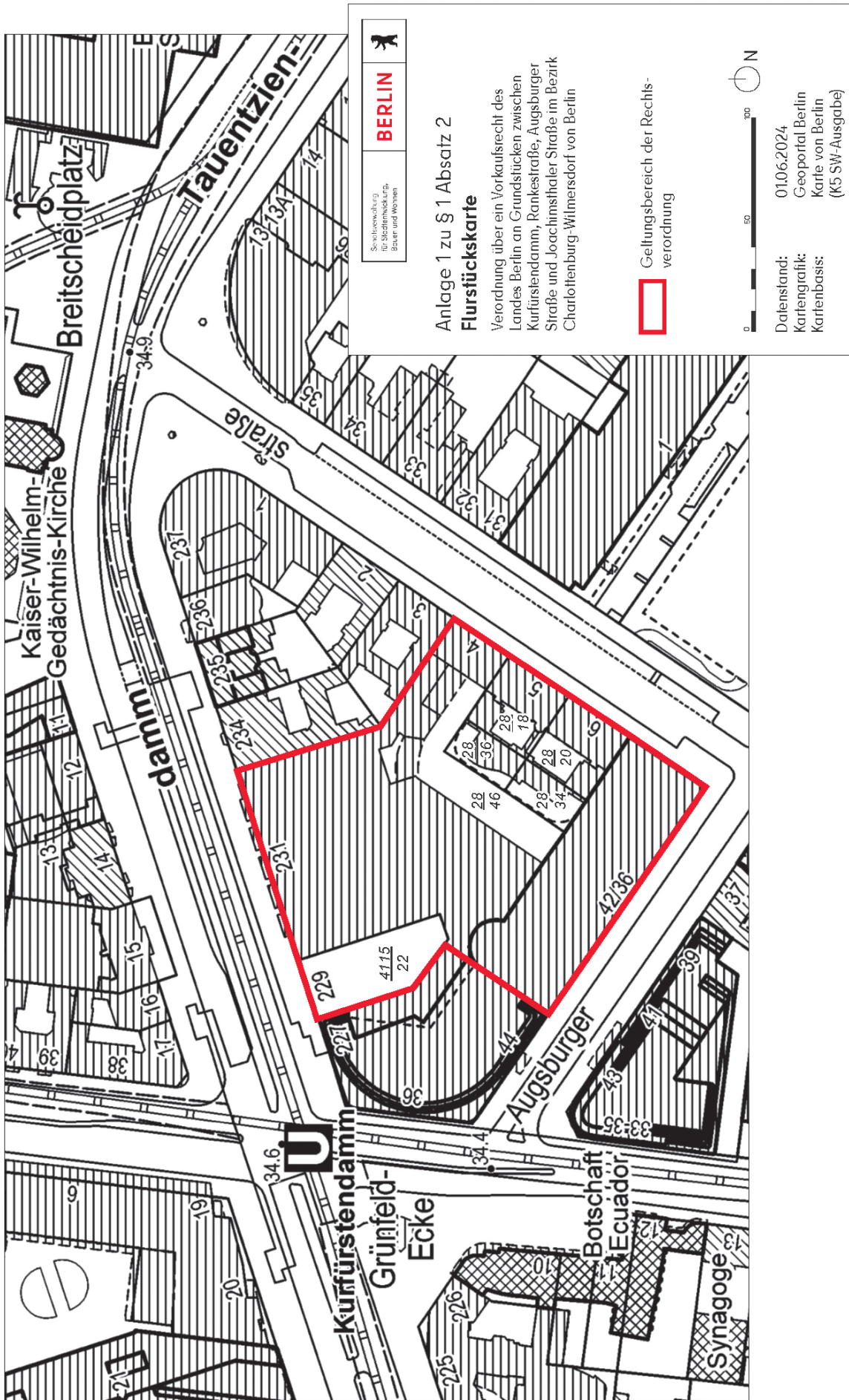
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. November 2024

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r
Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen



Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 - Flurstücksliste

Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken zwischen Kurfürstendamm, Rankestraße, Augsburger Straße und Joachimsthaler Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	007	04115/0022
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	007	00028/0046
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	007	00028/0036
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	007	00028/0034
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	007	00028/0020
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	007	00028/0018

